

Stand: 4. August 2020

Informationen zu den aktuellen Hygiene-Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge

	Land Berlin	Land Brandenburg	Land Sachsen
Geltende RechtsVO Link	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.berlin.de/corona/maassnahmen/verordnung/ 	<ul style="list-style-type: none"> • https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv 	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-07-14.pdf • https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-07-14.pdf
Bezeichnung	SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21. Juli 2020	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020, geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2020	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 14. Juli 2020 Allgemeinverfügung, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-

			Virus, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 14. Juli 2020
Datum In kraft/Außer kraft	25. Juli 2020/ 24. Oktober 2020	15. Juni 2020/16. August 2020 (einzelne Regelungen zu Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen treten bereits am 24. und 30. Juni außer Kraft)	18. Juli 2020/ 31. August 2020 (Ausnahme: Regelung zu Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen tritt am 31. Oktober 2020 außer Kraft)
Informationen zum Thema Corona	https://www.ekbo.de/service/corona.html	https://www.ekbo.de/service/corona.html	https://www.ekbo.de/service/corona.html https://www.evks.de/suche/?L=0&id=93&q=hygienekonzepte
Gottesdienst Rechtliche Regelung	<p>§ 6 Personenobergrenzen bei Veranstaltungen „(3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für 1. religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin, [...]“</p> <p>§ 2 Schutz- und Hygienekonzept „(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere [...] Kultur- und Bildungseinrichtungen, [...] haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. [...]“ (2) Bei der Erstellung des Schutz- und</p>	<p>§ 4 Versammlungen und Veranstaltungen (1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sowie von Veranstaltungen haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen. (2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und re-</p>	<p>§ 2 Absatz 9 SächsCoronaSchVO: „Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind (...) bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. [...] Bei [...] Religionsgemeinschaften kann der Mindestabstand verringert werden, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 durchgeführt und geeignete Hygieneregeln getroffen wurden.“</p>

	<p>Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.“</p> <p>§ 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche</p> <p>„(1) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. [...]“</p> <p>Vgl. hierzu unten unter „Gemeindegesang“</p>	<p>regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hierzu gehören auch Gottesdienste und Zeremonien von Religionsgemeinschaften.</p> <p>§ 3 Besondere Abstands- und Hygieneregeln, Arbeitsschutz</p> <p>(1) Die gemäß den §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10 jeweils Verantwortlichen haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, 3. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben, 4. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2, 5. das Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung. 	
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung enthält keine Anga- 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung enthält keine Anga- 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung enthält keine Anga-

be mehr zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird nur noch auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen.

be mehr zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird nur noch auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen.

be mehr zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird nur noch auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen.

- § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „[...] die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind [...] in [...] Betrieben, Einrichtungen, [...] bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen [...] zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.“
- § 4 Absatz 2 SächsCoronaSchVO: „Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere

			<p>Hygienemaßnahmen beinhalten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obwohl es die SächsCoronaSchVO ermöglicht, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Religionsgemeinschaften verringert wird, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung durchgeführt und geeignete Hygieneregeln getroffen wurden, empfehlen wir, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. • Damit obliegt es jeder Kirchengemeinde selbst zu ermitteln, wie viele Teilnehmer unter Einhaltung dieser Regelungen in den Kirchen, Andachtsräumen oder auch Friedhofskapellen gleichzeitig am Gottesdienst teilnehmen können. • Wir empfehlen den Gemeindegemeinderäten, diese Zahlen umgehend zu ermitteln und in der Kirchengemeinde bekannt zu machen.
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/cor 	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/cor 	<ul style="list-style-type: none"> • In der SächsCoronaSchVO wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung verwiesen, die einzuhalten sind (s.

	<p>ona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. Kirchengemeinden können diese Rahmenschutzkonzepte übernehmen, abändern und ergänzen, sofern die in § 2 Infektionsschutzverordnung genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.</p>	<p>ona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. Kirchengemeinden können diese Rahmenschutzkonzepte übernehmen, abändern und ergänzen, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.</p>	<p>https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html) und auf die in der Allgemeinverfügung geregelten weiteren Schutzvorschriften, die ebenfalls einzuhalten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. Kirchengemeinden können diese Rahmenschutzkonzepte übernehmen, abändern und ergänzen, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.
<p>Gemeindegesang/Chöre/Bläser</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche „(1) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienekonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygie- 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Freien ist der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 Metern nach allen Seiten eingehalten wird. Bei intensivem Artikulieren werden 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Freien ist der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 Metern nach allen Seiten eingehalten wird. Bei intensivem Artikulieren werden 2

	<p>ne- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> Mit dieser neuen Bestimmung in der Corona-Verordnung ist das Singen in geschlossenen Räumen grundsätzlich wieder möglich. <p>Für die Umsetzung ist jedoch noch die Festlegung von Hygiene- und Infektionsschutzstandards in einem Hygienekonzept erforderlich, die die Senatsverwaltung für Kultur und Europa aufstellen muss.</p> <p>Die EKBO hat für die Situation in Brandenburg und Sachsen das unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5._SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Gottesdienst_Stand_20200714.pdf ersichtliche Rahmenhygienekonzept Gottesdienst erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Freien ist der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 Metern nach allen 	<p>Meter empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Innenraum ist Gemeindegesang möglich, wenn der Mindestabstand zur nächsten Person in Singrichtung 6 Meter sowie seitlich zur nächsten Person 3 Meter beträgt, die Gottesdienstdauer unter 60 Minuten liegt, der Gemeindegesang insgesamt nicht mehr als 10 bis 15 Minuten andauert und der Gottesdienstraum eine ausreichende Belüftung und eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern aufweisen. Die Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen. Dann können die Abstände auf 2 Meter reduziert werden. Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie bei Einhaltung aller o.g. Maßgaben Gemeindegesang vorsehen wollen. Sologesang z.B. durch die Kantordin oder den Kantor sowie Instrumentalspiel sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. Beim liturgischen Gesang beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Der Mindestab- 	<p>Meter empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Innenraum ist Gemeindegesang möglich, wenn der Mindestabstand zur nächsten Person in Singrichtung 6 Meter sowie seitlich zur nächsten Person 3 Meter beträgt, die Gottesdienstdauer unter 60 Minuten liegt, der Gemeindegesang insgesamt nicht mehr als 10 bis 15 Minuten andauert und der Gottesdienstraum eine ausreichende Belüftung und eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern aufweisen. Die Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen. Dann können die Abstände auf 2 Meter reduziert werden. Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie bei Einhaltung aller o.g. Maßgaben Gemeindegesang vorsehen wollen. Sologesang z.B. durch die Kantordin oder den Kantor sowie Instrumentalspiel sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. Beim liturgischen Gesang beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Der Mindestab-
--	---	---	---

	<p>Seiten eingehalten wird. Bei intensivem Artikulieren werden 2 Meter empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sologesang z.B. durch die Kantordin oder den Kantor sowie Instrumentalspiel sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. Beim liturgischen Gesang beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Der Mindestabstand soll bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 6 Meter vergrößert werden, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird. Bei Bläser*innen, deren Blastechnik nicht der von ausgebildeten Musiker*innen entspricht, ist der Abstand auf 3 Meter zu nächsten Person zu erhöhen. • Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept EKBO Gottesdienst, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVIC E/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO Gottesdienst_Stand_20200714.pdf 	<p>stand soll bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 6 Meter vergrößert werden, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird. Bei Bläser*innen, deren Blastechnik nicht der von ausgebildeten Musiker*innen entspricht, ist der Abstand auf 3 Meter zu nächsten Person zu erhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung von Chören im Gottesdienst, sollte vorerst noch verzichtet werden. • Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept EKBO Gottesdienst, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVIC E/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO Gottesdienst_Stand_20200714.pdf 	<p>stand soll bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 6 Meter vergrößert werden, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird. Bei Bläser*innen, deren Blastechnik nicht der von ausgebildeten Musiker*innen entspricht, ist der Abstand auf 3 Meter zu nächsten Person zu erhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung von Chören im Gottesdienst, sollte vorerst noch verzichtet werden. • Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept EKBO Gottesdienst, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVIC E/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO Gottesdienst_Stand_20200714.pdf
Liste	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 Anwesenheitsdokumentation: „(1) Über § 2 hinaus haben 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 3 Absatz 2 ist ein Anwesenheitsliste zu führen: 	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird die Führung

	<p>die Verantwortlichen für [...] Veranstaltungen [...] eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Für Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich gilt die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation bei mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen.</p> <p>(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vor- und Familienname,2. Telefonnummer,3. vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,4. Anwesenheitszeit und5. gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.“ <p>Die Anwesenheitsdokumentation nach Satz 1 ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte</p>	<ul style="list-style-type: none">• „Personendaten [...] sind der Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Betroffenen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Betroffene Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Betroffener erhalten. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten oder zu löschen.“• Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden	<p>einer Anwesenheitsliste empfohlen, auch wenn sie in der SächsCoronaSchVO bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht vorgeschrieben ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Erfasst werden sollten die Vor- und Nachnamen, Adressen und Telefonnummern aller anwesenden Personen. Die Liste sollte vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet werden.• Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.
--	--	--	--

	<p>aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.“</p> <ul style="list-style-type: none">• Unter freiem Himmel gibt es keine rechtliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.• Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird die Führung einer Anwesenheitsliste jedoch empfohlen, auch wenn nicht vorgeschrieben ist.• Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Perso-	<p>Personen einsehen können.</p> <ul style="list-style-type: none">• Unter freiem Himmel gibt es keine rechtliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.• Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird die Führung einer Anwesenheitsliste jedoch empfohlen, auch wenn nicht vorgeschrieben ist.	
--	---	---	--

	<p>nen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.</p>		
<p>Kasualien, Konfirmationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste; • Private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 300 Personen möglich, nach dem 1. August mit bis zu 500 Personen und ab dem 1. September mit bis zu 750 Personen erlaubt. Ab dem 1. Oktober können bis zu 1.000 Personen zusammen kommen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste; • Private Zusammenkünfte sind mit bis zu 1.000 Teilnehmenden möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste. • § 2 Absatz 3 SächsCoronaSchVO regelt: „Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregulungen sollen eingehalten werden.“
<p>Kirchliche Gremien Rechtliche Regelung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 6 Personenobergrenzen bei Veranstaltungen „(2) In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen bis einschließlich 31. Juli 2020 mit mehr als 300 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. August bis zum 	<p>§ 4 Versammlungen und Veranstaltungen (1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sowie von Veranstaltungen haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3</p>	<p>§ 2 Absatz 9 SächsCoronaSchVO: „Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind [...] bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. [...] Bei [...] Religionsgemeinschaften kann der Mindestabstand verringert werden, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datenspar-</p>

	<p>Ablauf des 31. August 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. September bis zum Ablauf des 30. September 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 750 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden verboten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Spezialregelungen mehr, es gelten die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen. 	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen. (2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hierzu gehören auch Gottesdienste und Zeremonien von Religionsgemeinschaften.</p>	<p>same Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 durchgeführt und geeignete Hygieneregungen getroffen wurden.]“</p> <p>§ 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „[...] die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind [...] in [...] Betrieben, Einrichtungen, [...] bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.“</p> <p>§ 4 Absatz 2 SächsCoronaSchVO: „Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.“</p>
--	--	---	--

<p>Durchführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregungen, die im Rahmenhygienekonzept niedergelegt sind, einzuhalten. • Das Konsistorium hat Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkafee beschlossen und veröffentlicht. Kirchengemeinden können von diesen Rahmenkonzepten abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Spezialregelungen mehr, es gelten die allgemeinen Regelungen für Versammlungen und Veranstaltungen. • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen tagen. Es dürfen nur nicht mehr als 1.000 Personen zusammen kommen. • Bei der Durchführung sind die für die Durchführung von Gottesdiensten genannten Regelungen zu beachten. • Das Konsistorium hat Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkafee beschlossen und veröffentlicht. Kirchengemeinden können von diesen Rahmenkonzepten abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung tagen. Es dürfen nur nicht mehr als 1.000 Personen zusammen kommen. • Obwohl es die SächsCoronaSchVO ermöglicht, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Religionsgemeinschaften verringert wird, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung durchgeführt und geeignete Hygieneregungen getroffen wurden, empfehlen wir, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. • Bei der Durchführung sind insofern die Abstands- und Hygieneregungen einzuhalten. • Das Konsistorium hat Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkafee beschlossen und veröffentlicht. Kirchengemeinden können von diesen Rahmenkonzepten abwei-
---------------------	---	--	--

			<p>chen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html
<p>Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine speziellen Regelungen mehr, es gelten die o.g. Regelungen für Veranstaltungen, die bei „Kirchliche Gremien“ abgedruckt sind. • Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen ist zu beachten. • Die Kirchengemeinden brauchen Hygienekonzepte, deren Vorhandensein und Einhaltung von den Behörden überprüft werden können. Das Konsistorium hat Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkaffee beschlossen und veröffentlicht: https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html • Kirchengemeinden können von 	<ul style="list-style-type: none"> • „§ 8 Sonstige Gewerbebetriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr Betreiberinnen und Betreiber von sonstigen Gewerbebetrieben und öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen.“ • Es gibt keine speziellen Regelungen für kirchliche Angebote in der Rechtsverordnung. Die Durchführung von Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreisen kann unter Veranstaltung gemäß § 4 oder unter „sonstige Einrichtungen“ mit Publikumsverkehr fallen. • Damit gelten für alle Veranstal- 	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Absatz 9 SächsCoronaSchVO: „Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind [...] bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. [...] Bei [...] Religionsgemeinschaften kann der Mindestabstand verringert werden, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 durchgeführt und geeignete Hygieneregungen getroffen wurden.“ • § 3 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr

	<p>diesen Rahmenkonzepten abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden..</p>	<p>tungen die für die Durchführung von Gottesdiensten ob beschriebenen Regelungen und die unterschiedlichen Anforderungen für Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind damit wieder Angebote möglich. Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, welche Gruppen und Kreise sie als Präsenzveranstaltungen anbieten. • Die Kirchengemeinden brauchen Hygienekonzepte, deren Vorhandensein und Einhaltung von den Behörden überprüft werden können. Das Konsistorium hat Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkaffee beschlossen und veröffentlicht: https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html • Kirchengemeinden können von diesen Rahmenkonzepten abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jewei- 	<p>sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt. [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> • II.1. der o.g. Allgemeinverfügung: Eine Belegung von Schlafräumen ist nur im Sinne von § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO zulässig. Dies gilt nicht für Beherbergungsstätten bei Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung in Bezug auf feste, wiederkehrende Gruppen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 SächsCoronaSchVO. • § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „[...] die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind [...] in [...] Betrieben, Einrichtungen, [...] bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen [...] zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.“
--	--	---	---

		<p>ligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">• § 4 Absatz 2 SächsCoronaSchVO: „Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.“• Die regulären Gruppen und Kreise können damit wieder durchgeführt werden.• Obwohl es die SächsCoronaSchVO ermöglicht, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Religionsgemeinschaften verringert wird, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung durchgeführt und geeignete Hygieneregulungen getroffen wurden, empfehlen wir, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.• Die Kirchengemeinden brauchen Hygienekonzepte, deren Vorhandensein und Einhaltung von den Behörden überprüft werden können. Das Konsistorium hat Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchfüh-
--	--	--	--

			<p>rung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkaffee beschlossen und veröffentlicht: https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchengemeinden können von diesen Rahmenkonzepten abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.
<p>Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Senatsverwaltungen können spezielle Anforderungen an die Hygiene- und Abstandskonzepte für die Jugendarbeit festlegen. • Vgl. Musterhygieneplan Corona der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 und der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII (abrufbar unter https://berlinjugendarbeit.files.wordpress.com/2020/06/empfehlungen-zur-oeffnung-jugend-musterh 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Träger haben darauf zu achten, dass sie Hygienekonzepte für ihre Einrichtungen und Maßnahmen entwickelt haben und diese umgesetzt werden. • Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 gilt die grundsätzliche Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht. Das Programm ist jedoch so zu planen, dass unnötige Ansteckungsrisiken vermieden werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO: „Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 SGB VIII haben Konzepte zu erstellen und umzusetzen, die die Einhaltung von Hygieneregeln sicherstellen. Abhängig von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten muss eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Wenn die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen mit datenschutzkonformer und da-

	<p>ygieneplan.pdf und unter https://ljrberlin.de/sites/default/files/2020-06/infoschreiben_senbjf_corona-lockerungen_ferienangebote_2020.pdf)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vgl. auch https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/familien/freizeiteinrichtung_apersicher.pdf 	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. hierzu die Arbeitshilfe des MBS mit Ergänzungen, abrufbar unter https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2020/03/200615_Arbeitshilfe_MBS.pdf) 	<p>tensparsamer Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 durchgeführt werden können, muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann weitere Schutzvorschriften durch Allgemeinverfügung vorgeben. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer II.6. der Allgemeinverfügung: „Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 SGB VIII haben Konzepte zu erstellen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Die Konzepte sind der zuständigen kommunalen Behörde zur Kenntnis zu geben und umzusetzen. [...]“ • Vgl. hierzu auch die Hinweise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, abrufbar unter
--	--	---	---

			https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/
Chöre und Instrumentalgruppen	<ul style="list-style-type: none"> Für Chöre gilt folgendes: § 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche „(1) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. [...]“ Mit dieser neuen Bestimmung in der Corona-Verordnung ist das Singen in geschlossenen Räumen grundsätzlich wieder möglich. Leider ist derzeit noch unklar, unter welchen Bedingungen in geschlossenen Räumen nunmehr gesungen werden darf. Die Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat diesbezüglich noch keine Hygiene- und Infektionsschutzstandards in einem Hygienekonzept festgelegt. Wir sind diesbezüglich weiter im Gespräch mit dem Land Berlin. 	<ul style="list-style-type: none"> Für Orchester und Chöre gilt: § 3 Absatz 1 letzter Satz: „Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.“ Damit gelten die Regelungen der Berufsverbände für Musiker und Orchester entsprechend. In der Pressemitteilung https://www.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=957049 bleibt es dabei, dass „Gesangsveranstaltungen in geschlossenen Räumen, wo ein gemeinsames Singen regelmäßig nur mit bis zu sechs Personen erfolgen sollte und darüber hinaus ein Abstand von drei Metern zwischen Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person sichergestellt werden sollte.“ 	<ul style="list-style-type: none"> Die o.g. Allgemeinverfügung trifft für Musikschulen spezielle Hygieneregulungen. Der Unterricht ist unter Beachtung des Mindestabstandes zu organisieren. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Schüler im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von 3 Metern in Blasrichtung, seitlich je 2 Meter einzuhalten. Bei Sängern beträgt der empfohlene Abstand zur nächsten Person in Singrichtung 6 Meter sowie seitlich zur nächsten Person 3 Meter Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher

	<ul style="list-style-type: none"> • Unter freiem Himmel darf bei Einhaltung der Abstandsregelungen gesungen werden. • Die Rechtsverordnung trifft keine Regelungen mehr zu Bläsern, die Senatsverwaltungen können jedoch für ihre Bereiche Regelungen treffen. Bislang haben wir uns an den Regelungen für die Musik-/Schulen orientiert, empfehlen mangels geeigneter Veröffentlichung, die Einhaltung der von der Berufsgenossenschaft VBG gegebenen Empfehlungen. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios, Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb, Stand: 2.06.2020, http://www.vbg.de: mindestens 3 Meter Abstand in Blasrichtung, mindestens 2 Meter Abstand seitlich, in geschlossenen Räumen nur kurze Proben mit regelmäßigem Lüften und besondere Sorgfalt beim Umgang mit Kondenswasser. • Unter freiem Himmel kann bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auch regulär geprobt werden. • Unterricht für Sängerinnen und 	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVIE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Kirchenmusik_20200701_MV.pdf und die Empfehlungen für die kirchenmusikalisch relevanten Situationen in der EKBO in Pandemiezeiten, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVIE/Corona/EKBO-Corona-Empfehlungen_f%C3%BCr_das_Musizieren_auf_der_Basis_der_bestehenden_Regelungen_Stand_20200701_MV.pdf 	<p>sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach der Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften. • In den verbindlichen Hygienekonzepten sind vorhandene aktuelle branchenspezifische bzw. Konzepte von Fachverbänden zu beachten. • Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVIE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Kirchenmusik_20200701_MV.pdf und die Empfehlungen für die kirchenmusikalisch relevanten Situationen in der EKBO in Pandemiezeiten, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVIE/Corona/EKBO-Corona-Empfehlungen_f%C3%BCr_das_Musizieren_auf_der_Basis_der_bestehenden_Regelungen_Stand_20200701_MV.pdf
--	--	--	---

Sänger und Bläserinnen und Bläser wird nur als Einzelunterricht empfohlen, s. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bildungseinrichtungen für den Bereich: Musikschulen, Volkshochschulen, Nach- bzw. Schülerhilfen sowie weitere Unternehmen, die Angebote zur privaten Bildung durchführen, Stand 19.06.2020, https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Branchen/Bildungseinrichtungen/Infoblatt_Coronavirus_Empfehlungen_private_Bildungseinrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVIE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Kirchenmusik_20200701_MV.pdf
- und die Empfehlungen für die kir-

	<p>chenmusikalisch relevanten Situationen in der EKBO in Pandemiezeiten, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5. SERVICE/Corona/EKBO-Corona-Empfehlungen f%C3%BCr das Musizieren auf der Basis der bestehenden Regelungen Stand 20200701 MV.pdf</p>		
<p>Kirchenkaffe, Seniorengeburtskaffe, Sommerkaffe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Anbieten von Kaffee oder Tee vor oder nach dem Gottesdienst oder als eigene Veranstaltung ist in den Rechtsverordnungen nicht ausdrücklich geregelt. • § 5 Absatz 6: „In Gaststätten und Schankwirtschaften dürfen Speisen und Getränke nur an Tischen verzehrt werden. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime wird insbesondere durch Desin- 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Anbieten von Kaffee oder Tee vor oder nach dem Gottesdienst oder als eigene Veranstaltung ist in den Rechtsverordnungen nicht ausdrücklich geregelt. • Nach § 8 sind Einrichtungen mit Publikumsverkehr verpflichtet, Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und dies in einem Hygienekonzept darzulegen (s.o.). • Das Konsistorium hat Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkaffe beschlossen und veröffentlicht: https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html • Kirchengemeinden können von 	<p>Für das Anbieten von Kaffee oder Tee vor oder nach dem Gottesdienst oder als eigene Veranstaltung gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „[...] die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind [...] in [...] Betrieben, Einrichtungen, [...] bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

	<p>fektion der Tischplatten oder Wechseln der Tischwäsche nach jedem Gästewechsel sichergestellt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Konsistorium hat Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkaffee beschlossen und veröffentlicht: https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html • Kirchengemeinden können von diesen Rahmenkonzepten abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • Die Durchführung solcher Begegnungsmöglichkeiten ist daher möglich, wenn die Kirchengemeinde die o.g. Regelungen einhält. 	<p>diesen Rahmenkonzepten abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung solcher Begegnungsmöglichkeiten ist daher möglich, wenn die Kirchengemeinde die o.g. Regelungen einhält. 	<p>einzuhalten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Allgemeinverfügung sieht unter II.1. spezielle Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr vor: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-07-14.pdf • § 4 Absatz 2 SächsCoronaSchVO: „Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.“ • Auf der Grundlage der genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. • Das Konsistorium hat Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung
--	--	---	---

			<p>von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkaffee beschlossen und veröffentlicht: https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchengemeinden können von diesen Rahmenkonzepten abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • Die Durchführung solcher Begegnungsmöglichkeiten ist daher möglich, wenn die Kirchengemeinde die o.g. Regelungen einhält.
<p>Besuchsdienst und Seelsorge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser sind verpflichtet, Hygienekonzepte zu haben und können Besucherinnen und Besucher zu deren Einhaltung verpflichten; besondere Regelungen für die Seelsorge sind in der Rechtsverordnung nicht enthalten. Seelsorgerinnen und Seelsorger haben immer ein Zutrittsrecht. • Für den Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden ist die Einhaltung des Mindestabstands 	<ul style="list-style-type: none"> • § 10 Absatz 5 „Betretungsbefugte Personen haben die Anweisungen der Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.“ • Seelsorgerinnen und Seelsorger sind immer betretungsbefugt und gemäß § 10 Absatz 2 müssen sie den Mindestabstand bei Besuchen nicht mehr einhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Besuch von Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern ist gemäß § 6 Abs. 1 SächsCoronaSchVO unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt: „Die Einrichtungen [...] sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Betre-

aufgehoben.

ten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher, zum zeitlichen Umfang des Besuches und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“

- § 6 Abs. 5 SächsCoronaSchVO : „Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.“

<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p>§ 2 Schutz- und Hygienekonzept</p> <p>(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere [...] Kultur- und Bildungseinrichtungen, [...] haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>(2) Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.</p> <p>(3) Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen</p>	<p>§ 3 Absatz 1: „Die gemäß den §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10 jeweils Verantwortlichen haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, 3. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumlufttechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben, 4. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2, 5. das Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung. Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2- 	<p>§ 1 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.“</p> <p>§ 1 Absatz 2 SächsCoronaSchVO: „ Es wird dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. [...]“</p> <p>§ 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Sozia-</p>
--	---	--	--

	<p>oder Zutritts- und Besuchsregelungen kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept bestimmen.</p>	<p>Virus zu beachten.</p> <p>Absatz 4: Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.“</p>	<p>les, dazu vorhandene verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind [...] in [...] Betrieben, Einrichtungen, [...] Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen [...] zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus einzuhalten.“</p> <p>§ 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO: „Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.“</p>
--	--	--	--

Für Rückfragen:

OKR Heike Koster, h.koster@ekbo.de, Tel: 030/24344-242 ; OKR Dr. Uta Kleine, u.kleine@ekbo.de, Tel: -279; OKR Dr. Martin Richter, m.richter@ekbo.de